

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 1.

### Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2023

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
  - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von
  - b) 59,00 Euro.
  - c) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 33,00 Euro pro Jahr.
  - d) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 130,50 Euro pro Jahr.
  - e) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 3,00 Euro pro Bett und Jahr.
  - f) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
  - g) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.
  - h) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
  - i) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)
  - a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt
 

bei einem Einheitswert	bis 18.200 Euro	7,5 Promille
vom Mehrbetrag	bis 36.400 Euro	7,0 Promille
vom Mehrbetrag	bis 72.800 Euro	4,0 Promille
darüber 2,5 Promille, mindestens jedoch 33,00 Euro		

#### INHALT

##### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

1. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2024
2. Siedlungswerk der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau – Statutenänderung
3. Siedlungswerk der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau – Aufhebung

##### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

##### III. MITTEILUNGEN

1. Pastoralvisitationen

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt  
2,0 Promille, mindestens jedoch 130,50 Euro.
3. Der Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 33,00 Euro.
4. Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:  
17.227,00 Euro für die pflichtige Person,  
8.700,00 Euro für Ehe- bzw. eingetragene Partner und je 1.800,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern anzunehmen.  
Wäre im Falle der Beitragspflicht von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so beträgt der angemessene

sene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

#### 6. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe- bzw. eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-Alleinerzieherabsetzbetrages 43,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt
  - für ein Kind 22,00 Euro
  - für zwei Kinder 44,00 Euro
  - für drei Kinder 80,00 Euro
  - und für jedes weitere Kind 36,00 Euro
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

#### 7. Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:
 

1. für jede Zahlungserinnerung	2,50 Euro
2. für jede Mahnung	5,00 Euro
3. für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung	9,00 Euro
4. für die gerichtliche Klage	10,00 Euro
5. für die gerichtliche Exekution	10,00 Euro

 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein

Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
  - d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind von der beitragspflichtigen Person zu tragen.
- #### 8. Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau vom Ressort Wirtschaft & Ressourcen der Diözese Graz-Seckau und dessen Untergliederungen wahrgenommen.

#### 9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Dr. Wilhelm Krautwaschl  
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.  
Kanzler

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in den Sitzungen vom 16. Dezember 2020 und 7. November 2023 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Kultusamt mit Erlass vom 1. Dezember 2023, GZ 2023-0.839.782, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

## 2.

### **Bischöfliches Siedlungswerk der Diözese Graz-Seckau – Statutenänderung**

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat mit Wirksamkeit vom 28. November 2023 das Statut des Siedlungswerks der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau (auch „Bischöfliches Siedlungswerk der Diözese Graz-Seckau“ genannt) wie folgt geändert:

1. Folgende Bestimmung wird neu als Punkt 11.) in das Statut aufgenommen: „Wird das Bischöfliche Siedlungswerk der Diözese Graz-Seckau durch den Diöze-

sanbischof aufgehoben, tritt die Diözese Graz-Seckau als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten ein, die bisher dem Bischöflichen Siedlungswerk zugekommen sind.“

2. Allfällige Regelungen, welche der zu 1. dekretierten Regelung entgegenstehen, sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Graz, 28. November 2023

Ord.-Zl.: 20 Ve 1-23

### 3.

## Bischöfliches Siedlungswerk der Diözese Graz-Seckau – Aufhebung

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat kraft bischöflicher Autorität mit Ablauf des 31.12.2023 das Siedlungswerk der römisch-katholischen Diözese Graz-Seckau (auch „Bischöfliches Siedlungswerk der Diözese Graz-Seckau“ genannt) aufgehoben.

Zugleich stellte er im Sinne von can. 123 CIC fest, dass dadurch aufgrund kirchenrechtlicher Anordnung und statutarischer Regelung mit Ablauf des 31.12.2023 die Diözese Graz-Seckau als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten eintritt, welche bisher dem Bischöflichen Siedlungswerk der Diözese Graz-Seckau als eigenständiger Rechtsperson zugekommen sind.

Gleichzeitig hat er angeordnet, dass die bezughabenden Anmerkungen und Eintragungen in den öffentlichen Registern, insbesondere im Grundbuch und Firmenbuch, in diesem Sinne richtigzustellen sind.

Graz, 29. November 2023

Ord.-Zl.: 20 Ve 1-23

## II. PERSONEN – NACHRICHTEN

### A) Ernennungen und Bestellungen

#### REGIONEN

#### REGION GRAZ

Mit 2. Jänner 2024:

#### Seelsorgeraum Graz-Ost

*Herzog* Eva-Maria MA zur Fachreferentin für Engagementförderung für den Seelsorgeraum.

#### REGION OSTSTEIERMARK

Mit 1. Jänner 2024:

#### Seelsorgeraum Kulm

*Pußwald* Hannes zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

Mit 2. Jänner 2024:

#### Seelsorgeraum Vorau

*Glatz* Elisabeth BA zur Fachreferentin für Engagementförderung für den Seelsorgeraum.

#### REGION STEIERMARK MITTE

Mit 1. Jänner 2024:

#### Seelsorgeraum Kögelberg-Grazer Feld

*Hacker* Elisabeth zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

### B) Rückkehr in unsere Diözese

Mit 7. Dezember 2023:

*Kriebenegg* Mag. Roman (zuletzt Benediktinerstift St. Paul, Kärnten).

### C) Verstorben

*Kügerl* Franz am 2. Dezember 2023 in Wagna, am 9. Dezember 2023 in Mureck beigesetzt.

Geboren am 29. Mai 1943 in St. Peter im Sulmtal, Priesterweihe am 28. Juni 1970 in Graz, 1970 – 1974 Kaplan in Judenburg-St. Magdalena und Religionslehrer an div. Schulen (VS Judenburg, HS Judenburg-Lindfeld und VS Judenburg-Dr. Karl Renner), 1974 – 1979 Kaplan in Kapfenberg-Hl. Familie und Religionslehrer an der VS Kapfenberg-Hafendorf, 1979 – 1991 Provisor in Gußwerk sowie 1987 – 1991 auch in Weichselboden, 1979 – 1991 Religionslehrer an der VS Gußwerk und bis 1983 auch an der VS Aschbach, 1991 – 2016 Pfarrer von Mureck, seit 1. September 2016 emeritiert; wohnhaft St. Veit in der Südsteiermark.

R. i. p.

## Pastoraler Dienst

### Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. Dezember 2023:

*L ö f f l e r* Mag. Christian BEd als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Rebenland (nunmehr Religionsunterricht).

*M a t l s c h w e i g e r* Florian als Pastoraler Mitarbeiter für den Seelsorgeraum Mittleres Ennstal/Palntal (nunmehr Pension).

*S c h n e i d e r* Barbara als Pastoralreferentin im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz (nunmehr direkte Anstellung im Krankenhaus).

## III. MITTEILUNGEN

### 1. Pastoralvisitationen

Im Jahr 2024 visitiert Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl die Pfarren der Seelsorgeräume

- Rebenland
- Voitsberg

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 1. Jänner 2024

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.  
Kanzler